

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Einschränkung des Sammelantragsverfahrens auf Fälle außerhalb der Kreditwirtschaft
- Fundstelle: BürgEntlG-KV (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782)

§ 45b

Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund von Sammelanträgen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

- (1) ¹Wird in den Fällen des § 44b Absatz 1 der Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer in Vertretung des Gläubigers der Kapitalerträge durch einen Vertreter im Sinne des Absatzes 2 gestellt, kann von der Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder der Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 sowie der Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 oder 3 abgesehen werden, wenn der Vertreter versichert, dass
1. eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 oder 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhanden gekommen oder vernichtet ist,
 2. die Wertpapiere oder die Kapitalforderungen im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Vertreters lautenden Wertpapierdepot bei einem inländischen Kreditinstitut oder bei der inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Absatz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verzeichnet waren oder bei Vertretern im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 zu diesem Zeitpunkt der Geschäftsanteil vom Vertreter verwaltet wurde,
 3. eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 5 vorliegt und
 4. die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

ESTG § 45b

²Über Anträge, in denen ein Vertreter versichert, dass die Bescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge abhanden gekommen oder vernichtet ist, haben die Vertreter Aufzeichnungen zu führen.

- (2) ¹Absatz 1 gilt *entsprechend* für Anträge, die
1. eine Kapitalgesellschaft in Vertretung ihrer Arbeitnehmer stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von ihr, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Absatz 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden;
 2. der von einer Kapitalgesellschaft bestellte Treuhänder in Vertretung der Arbeitnehmer dieser Kapitalgesellschaft stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von dem Treuhänder, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung eines der in § 53b Absatz 1 oder 7 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Institute oder Unternehmen verwahrt werden;
 3. eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft in Vertretung ihrer Mitglieder stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen an dieser Genossenschaft handelt und nicht die Abstandnahme gemäß § 44a Absatz 8 durchgeführt wurde.

²Den Arbeitnehmern im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 stehen Arbeitnehmer eines mit der Kapitalgesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) sowie frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gleich. ³Den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Anteilen stehen Aktien gleich, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören.

(2a) ¹Sammelanträge auf volle oder **teilweise** Erstattung können auch Gesamthandsgemeinschaften für ihre Mitglieder im Sinne von § 44a Absatz 7 und 8 stellen. **²Die Absätze 1 und 2 sind** entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Erkennt der Vertreter des Gläubigers der Kapitalerträge vor Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne der §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, dass die Erstattung ganz oder teilweise zu Unrecht festgesetzt worden ist, so hat er dies dem Bundeszentralamt für Steuern anzuzeigen. ²Das Bundeszentralamt für Steuern hat die zu Unrecht erstatteten Beträge von dem Gläubi-

ger zurückzufordern, für den sie festgesetzt worden sind.³Der Vertreter des Gläubigers haftet für die zurückzuzahlenden Beträge.

(4) ¹§ 44b Absatz 1 bis 4 gilt entsprechend. ²Die Antragsfrist gilt als gewahrt, wenn der Gläubiger die beantragende Stelle bis zu dem in § 44b Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt schriftlich mit der Antragstellung beauftragt hat.

(5) Die Vollmacht, den Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer zu stellen, ermächtigt zum Empfang der Steuererstattung.

§ 52a

Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

...
(16a) § 44a Absatz 7 und 8, § 44b Absatz 5 und 6, § 45b und § 45d Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen.
 ...

Autor: Dr. Friedrich E. **Harenberg**, Vors. Richter am FG, Barsinghausen
 Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Universität zu Köln

Verwaltungsanweisung: BMF v. 22.12.2009, BStBl. I 2010, 94 (Einzelfragen zur Abgeltungsteuer)

Kompaktübersicht

Grundinformation: Das Sammelantragsverfahren zur Erstattung von Kap-EtrSt. aus § 45b wird durch eine Erweiterung der Erstattungsmöglichkeiten der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute ersetzt. Zudem werden die nachträglichen Berichtigungsmöglichkeiten bei StAbzug erweitert. J 09-1

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 1998* s. § 45b Anm. 2 J 09-2 und *bis 2008* s. § 45b Anm. J 08-2.

► **BürgEntlG-KV v. 16.7.2009** (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): Folgeänderung wegen Änderung des Einzel- und Sammelantragsverfahrens, das entgegen einer Prüfbitte des BRat nur modifiziert und nicht insgesamt geschafft wurde (Stellungnahme des BRat v. 3.4.2009, BRDrucks. 168/09, 25 Tz. 15).

ESTG § 45b

Anm. J 09-3

- J 09-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Stpfl. (Gläubiger) nach dem 31.12.2009 zufließen.
- J 09-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Vorschrift bezieht sich auf § 44b Abs. 1 und gilt für Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (Gewinnausschüttungen und Zinserträge aus bestimmten Wertpapieren). Sie bringt unter gewissen Voraussetzungen eine Erleichterung bei der Erstattung der KapErtrSt. im Sammelantragsverfahren. Anstelle der vom BRat gewünschten vollständigen Abschaffung des Sammelantragsverfahrens wird die Vorschrift nur begrenzt auf Antragsteller außerhalb der Kreditwirtschaft. Für sie wird das Erstattungsverfahren in Abs. 1 teilweise neu gefasst. Dabei wird eindeutiger als bisher auf die Erfordernisse der verbleibenden Sammelantragsteller abgestellt. In Abs. 2 und 2a werden Anpassungen an die Neuformulierung des Abs. 1 vorgenommen.